

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01. 01. 2026
Version 2

1. Anwendungsbereich und Gestaltung

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr mit der inesco AG gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichungen bedürfen der Schriftform. Mit Kunden oder Vertriebspartnern abgeschlossene Einzelvereinbarungen inkl. Offerten gehen den vorliegenden AGB vor. Entgegenstehende Bedingungen von Kunden oder Vertriebspartnern werden nicht anerkannt.
- 1.2. Als Kunden gelten im Folgenden, jegliche natürliche oder juristische Person, welche ein Produkt der inesco AG erwerben und dieses selbst nutzen, ohne es weiterzuverkaufen. Als Vertriebspartner gelten im Folgenden, jegliche selbstständigen natürlichen oder juristischen Personen, welche Produkte von der inesco AG erwerben und diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Dritte weiterverkaufen. Als Endkunden gelten im folgenden jegliche natürliche oder juristische Person, welche ein Produkt der inesco AG über einen Vertriebspartner erwirbt und dieses selbst nutzt, ohne es weiterzuverkaufen.
- 1.3. Die inesco AG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Alle Änderungen werden mit der Veröffentlichung der neuen AGB auf der Website wirksam. Der massgebliche Zeitpunkt für die Anwendbarkeit der gültigen AGB ist beim Kauf eines Produkts das Datum der Abgabe der verbindlichen Bestellung an die inesco AG.
- 1.4. Sämtliche in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

2. Besondere Aufgaben und Pflichten der Vertriebspartner

- 2.1. Der Vertriebspartner nimmt Verkauf, Lieferung und Installation der Produkte an die Endkunden im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vor. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, gegenüber Endkunden oder sonstigen Dritten im Namen oder als Vertreter der inesco AG aufzutreten und irgendwelche Geschäfte und Verträge für die inesco AG abzuschliessen.
- 2.2. Die Rechte und Pflichten der Parteien unter den AGB sind rein vertraglicher Natur und die Parteien bilden keine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR. Diese AGB sowie die aufgrund dieser AGB abgeschlossenen Einzelverträge sind nicht auf diese Weise auszulegen.
- 2.3. Der Vertriebspartner oder Wiederverkäufer ist für den 1st-Level-Support des Endkunden nach der Inbetriebnahme verantwortlich. Er erklärt sich bereit, einen marktüblichen Kundendienst bereitzustellen, um eine hohe Endkundenzufriedenheit sicherzustellen. 1st-Level-Support umfasst insbesondere:
 - Unterstützung bei Bedienung, Konfiguration und Einstellungen des Speichersystems,
 - Überwachung (Monitoring) der Energiewerte und Systemzustände sowie
 - Entgegennahme sowie Beurteilung von Warnungen und Fehlermeldungen des Speichersystems.
- 2.4. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, auf Supportanfragen und Systemmeldungen innerhalb einer angemessenen Frist zu reagieren. Die inesco AG stellt dem Vertriebspartner die hierzu notwendigen Instrumente (Zugangscodes, Auswertungen/Daten, Dokumente) zur Verfügung. Die 1st-Level-

Supportleistungen erbringt der Vertriebspartner auf eigene Kosten. Diese Supportleistungen stellen keine Garantie- oder Gewährleistungsleistungen im Sinne von Ziffer 12 dieser AGB dar. Insbesondere begründet der 1st-Level-Support keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Schadenersatz.

- 2.5. Garantiefälle, Sachmängel sowie weitergehende technische Eingriffe (2nd-/3rd-Level-Support) sind ausschliesslich durch die inesco AG oder durch von ihr beauftragte Dritte zu behandeln und unterliegen den jeweiligen Garantie- und Vertragsbestimmungen.
- 2.6. Der Vertriebspartner verpflichtet sich für alle über ihn ausgelieferten und durch ihn installierten Systeme, die notwendigen Austausch- und Störungsbehebungen vor Ort beim Endkunden durchzuführen. In den zwei Jahren der allgemeinen Gewährleistung wird der Vertriebspartner durch die inesco AG für Service-Einsätze beim Endkunden vor Ort, sofern diese im Rahmen der Gewährleistungspflicht der inesco AG erfolgen müssen (Ziffer 12 dieser AGB), gemäss jeweils aktueller Liste «Aufwandsentschädigung im Servicefall» entschädigt. In jedem Falle ist vorgängig die Bestätigung der inesco AG einzuholen, dass es sich auch tatsächlich um einen Garantiefall handelt. Die inesco AG behält sich vor, ohne Ankündigung die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigungen anzupassen.
- 2.7. Für sämtliche Aktivitäten im Bereich Vertrieb, Marketing sowie bei der Verwendung von Marken ist der Vertriebspartner verpflichtet, die jeweils geltenden Richtlinien der inesco AG einzuhalten und sicherzustellen, dass sämtliche Massnahmen des Vertriebspartners im Einklang mit den Vorgaben der inesco AG stehen.

3. Bestellung, Lieferung, Übergabe der Produkte und Dienstleistungen

- 3.1. Umfang und Ausführung der Lieferung werden nach der Bestellung im Warenwirtschaftssystem der inesco AG elektronisch erfasst und dem Kunden oder Vertriebspartner übermittelt. Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt der Bestellung des Kunden oder des Vertriebspartners und den erfassten Lieferdaten hat der Kunde oder Vertriebspartner umgehend der inesco AG mitzuteilen. Die Lieferung erfolgt in jedem Fall unter Vorbehalt der Verfügbarkeit, bzw. Lieferbarkeit der Produkte bei Herstellern und Zulieferern.
- 3.2. Die von der inesco AG angegebenen Liefertermine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z.B. infolge von Nachschub-Problemen bei Herstellern und Zulieferern. Sollte sich eine Lieferung über einen von der inesco AG ausdrücklich schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, so kann der Kunde oder Vertriebspartner nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens zwei Monaten die inesco AG in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf dieser Frist von der betreffenden Bestellung schriftlich zurücktreten. Jede Haftung wird – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich wegbedungen. Die Haftung besteht in jedem Fall höchstens im Umfang des Bestellwertes.
- 3.3. Teillieferungen sind zulässig. Unabwendbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Streiks usw. berechtigen die inesco AG zum Lieferaufschub oder allenfalls zum Rücktritt vom Vertrag.
- 3.4. Die inesco AG wählt die Transportmittel und die Versandart.

4. Angebote und Preise

- 4.1. Alle Angebote sind unverbindlich. Die aktuellen Preise auf der Website (www.inesco.energy) sind im Webshop oder in Richtpreislisen publiziert und gelten ohne Mehrwertsteuer, Preisänderungen und Fehler vorbehalten. Die inesco AG behält sich vor, die Preise jederzeit anzupassen.
- 4.2. Die Preise der Produkte und Dienstleistungen der inesco AG verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer und ab Lager der inesco AG. Nebenkosten, z.B. Kosten für Verpackung und Versand/Zustellung (Fracht/Transport) sind in den Preisen nicht enthalten und gehen ebenso wie die Mehrwertsteuer zulasten des Kunden, bzw. des Vertriebspartners. Für nicht verrechnete Mehrwertsteuer behalten wir uns das Nachbelastungsrecht vor.
- 4.3. Auf den von der inesco AG in Verkehr gebrachten Batterien wird gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, Anhang 2.15, Ziffer 6.2) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) erhoben. Diese ist im Verkaufspreis nicht inbegriffen. Die VEG ermöglicht dem Kunden resp. Endkunden, die unentgeltliche Rückgabe und fachgerechte Entsorgung gebrauchter Batterien an den vorgesehenen Rücknahmestellen. Die Rücknahme und Entsorgung erfolgen gemäss den jeweils geltenden Vorgaben der INOBAT.
- 4.4. Die Preise der Produkte sowie die Nebenkosten werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der elektronischen Erfassung der Bestellung durch die inesco AG berechnet. Mit der verbindlichen Bestellung erklärt der Kunde oder der Vertriebspartner, dass er mit dem Gesamtpreis für die bestellten Produkte einverstanden ist. Nach der verbindlichen Bestellung kann der Preis nicht mehr angepasst werden. Die Produkte werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Abgabe der verbindlichen Bestellung angebotenen Preise verrechnet.

5. Abnahme und Prüfung (Delivery Order Acceptance)

- 5.1. Der Kunde oder resp. Vertriebspartner hat die Ware unmittelbar nach Ablieferung oder Abholung zu prüfen. Offene Mängel sind sofort, d.h. innerhalb von fünf Werktagen, zu rügen. Bei Lieferungen mit Transportschäden hat der Kunde oder resp. Vertriebspartner zudem umgehend eine schriftliche Schadensmeldung zu erstellen, die er sich vom Spediteur visieren lassen muss.
- 5.2. Versteckte Mängel sind sofort nach der Entdeckung zu rügen.
- 5.3. Mängel nach Ziff. 5.1 und 5.2 sind schriftlich zu rügen. Verspätete und nicht schriftlich formulierte Mängelrügen haben die Verwirkung der in Ziff. 5.4 aufgeführten Gewährleistung zur Folge.
- 5.4. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden AGB betreffend Garantie und Gewährleistung, behält sich die inesco AG vor,
 - gegen Rückgabe der beanstandeten Ware Ersatz zu liefern,
 - den Kaufpreis zurückzuerstatten
 - oder unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages den Minderwert der Ware zu vergüten.
- 5.5. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt jede Garantie und jeder sonstige Anspruch des Kunden, bzw. des Vertriebspartners, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der gebotenen Eingangsprüfung nicht erkennbar.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. an die Schweizerische Post oder der Abholung der Produkte durch den Kunden bzw. den Vertriebspartner oder in dessen Auftrag, geht die Gefahr auf den

Kunden oder den Vertriebspartner über. Dies gilt ausdrücklich auch für Lieferungen an Baustellen oder sonstige vom Kunden oder vom Vertriebspartner bezeichnete Lieferadressen, die als unsicher oder unbewacht gelten können.

- 6.2. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs haftet der Kunde bzw. der Vertriebspartner insbesondere für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen der Ware, unabhängig davon, ob diese durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurden. Eine Haftung der inesco AG für solche Schäden ist nach Gefahrübergang ausgeschlossen.

7. Zahlungskonditionen

- 7.1. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht, sind alle Rechnungen von inesco AG gemäss Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rechnung zur Zahlung auf das angegebene Konto fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde oder Vertriebspartner ohne Mahnung im Verzug. Die inesco AG kann einen Verzugszins geltend machen. Alle Mahn- und Betreibungsspesen im Falle von Annahme- oder Zahlungsverzug gehen zulasten des Kunden, bzw. des Vertriebspartners.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder des Vertriebspartners ist die inesco AG ohne besondere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden oder Vertriebspartner ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zulasten des Kunden oder des Vertriebspartners.
- 7.3. Wenn der Kunde anschliessend, auch innerhalb einer von der inesco AG angesetzten Nachfrist, seine Schulden nicht tilgt, bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist die inesco AG berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden oder an den Vertriebspartner definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen.
- 7.4. Alle Forderungen der inesco AG, einschliesslich jener, für die eine Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn
- der Kunde oder Vertriebspartner Zahlungsbedingungen wiederholt nicht einhält oder
 - auf Verlangen der inesco AG nicht umgehend die erforderlichen Sicherheiten stellt, um berechnete Zweifel der inesco AG an seiner Liquidität/Zahlungsfähigkeit auszuräumen (z.B. bei Betreibungen oder anderen Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten des Kunden oder des Vertriebspartners).

Der Kunde oder Vertriebspartner hat die Pflicht, die inesco AG zu benachrichtigen, wenn Liquiditätsengpässe absehbar sind.

- 7.5. Auf Verlangen der inesco AG tritt der Vertriebspartner seine Forderungen gegen Endkunden aus dem Wiederverkauf der von der inesco AG gelieferten Produkte zahlungshalber an die inesco AG ab, wenn dieser in Zahlungsverzug geraten ist (Art. 164 ff. OR).
- 7.6. Die Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden oder des Vertriebspartners ist ausgeschlossen. Vom Kunden oder vom Vertriebspartner geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteter Mängel befreien ihn bis zur einvernehmlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nicht von der Zahlungspflicht. Die inesco AG behält sich vor, Ware nur gegen Sicherstellung, Vorauszahlung oder Nachnahme zu liefern, abweichend von vorstehenden Zahlungsbedingungen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die inesco AG bleibt Eigentümerin der gelieferten Produkte, bis der Kaufpreis vollständig und vertragskonform bezahlt wurde. Die inesco AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz bzw. am jeweiligen statutarischen und im Handelsregister aufgeführten Sitz des Kunden oder des Vertriebspartners einzutragen. Der Kunde oder der Vertriebspartner verpflichtet sich, auf Verlangen der inesco AG umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung betreffend die Eintragung von Eigentumsvorbehalten).
- 8.2. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde oder der Vertriebspartner verpflichtet, die von der inesco AG gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug ist die inesco AG berechtigt, die Ware nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zurückzunehmen; der Käufer oder der Vertriebspartner ist verpflichtet, diese unverzüglich herauszugeben. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, die inesco AG erklärt dies ausdrücklich.

9. Sicherungszession

- 9.1. Zur Sicherung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen der inesco AG aus dem Vertragsverhältnis tritt der Kunde oder Vertriebspartner hiermit sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ab, die ihm aus seiner betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang mit Solar- und Speicherlösungen entstehen. Die inesco AG nimmt diese Abtretung an. Die Zession umfasst sämtliche Nebenrechte, insbesondere Zinsforderungen, Sicherheiten, Versicherungsansprüche sowie allfällige Herausgabeansprüche des Kunden oder Vertriebspartnern gegenüber Dritten.
- 9.2. Der Kunde oder Vertriebspartner bleibt bis zum Widerruf durch die inesco AG zum Einzug der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen berechtigt. Die inesco AG ist insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Einleitung eines Betreibungs- oder Konkursverfahrens oder bei begründeten Hinweisen auf Zahlungsunfähigkeit berechtigt, die Einziehungsermächtigung jederzeit zu widerrufen. Nach Widerruf ist die inesco AG berechtigt,
 - dem Schuldner des Kunden oder Vertriebspartners die Abtretung offen zu legen,
 - die Forderungen direkt selbst einzuziehen,
 - vom Kunden oder Vertriebspartner alle zur Geltendmachung notwendigen Unterlagen und Informationen zu verlangen.
- 9.3. Der Kunde oder Vertriebspartner verpflichtet sich,
 - die abgetretenen Forderungen in seinen Büchern zu kennzeichnen,
 - die inesco AG über Pfändungen, Arrest, Konkurs oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich schriftlich zu informieren,
 - auf Verlangen der inesco AG ein aktuelles Verzeichnis aller betroffenen Forderungen einzureichen.

Diese Sicherungszession bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen der inesco AG bestehen.

10. Rücksendung von Produkten

- 10.1. Eine Rücksendung von nicht-installierten Produkten, inbegriffen auch einer Rücksendung in Fällen von Gewährleistung und Garantie durch den Kunden oder den Vertriebspartner, bedarf der vorherigen Zustimmung der inesco AG und erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden, bzw. des Vertriebspartners. Die Rücksendung der Produkte hat originalverpackt und unter Beilage einer Begründung und einer Rechnungskopie zu erfolgen. Andernfalls behält sich die inesco AG vorbehalten, eine Bearbeitungsgebühr von CHF 75 zu erheben. Die inesco AG behält sich vor, retournierte Produkte, die sich nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, dem Kunden oder dem Vertriebspartner anteilmässig oder gänzlich nicht zurückzuerstatten. resp. nicht rückzuerstatten.
- 10.2. Die Geltendmachung des Widerrufsrechts oder die Rücksendung sind bei Produkten, die nach den Spezifikationen des Kunden oder des Vertriebspartners individualisiert angefertigt wurden, ausgeschlossen.
- 10.3. Eine Rücksendung von defekten Produkten durch den Kunden oder den Vertriebspartner bedarf der vorherigen Zustimmung der inesco AG und erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden, bzw. des Vertriebspartners. Sofern die inesco AG von einer Rücksendung absieht, muss das Produkt fachgerecht an den vorgesehenen Rücknahmestellen gemäss den Vorgaben von INOBAT entsorgt werden (Ziffer 4.3).
- 10.4. Das Widerrufsrecht muss innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht werden.
- 10.5. Die Anfrage ist zu richten an: inesco AG, Oberhofstrasse 1, 4500 Solothurn.

11. Kreditlimite und Informationspflicht

- 11.1. Die inesco AG legt die Kreditlimite fest.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug, Indizien der Zahlungsunfähigkeit oder sonstigen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden oder des Vertriebspartners behält sich die inesco AG vor, jederzeit das Kreditlimit zu senken, bzw. vom Kunden oder vom Vertriebspartner die sofortige Zahlung oder angemessene Kreditsicherheiten zu verlangen.
- 11.3. Der Kunde sowie der Vertriebspartner verpflichtet sich, wesentliche Änderungen in seinem Unternehmen, z.B. Rechtsform, Geschäftsadresse oder Änderungen in der Geschäftsleitung sowie die geschäftliche Existenz gefährdende finanzielle Probleme umgehend inesco AG bekannt zu geben.

12. Garantie

- 12.1. Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Vertriebspartner, bzw. beim Abnehmer der Produkte, d.h. beim Endkunden.
- 12.2. Die Gewährleistung der inesco AG für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Die einzige Pflicht der inesco AG besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Kunden oder den Vertriebspartner abzutreten.
- 12.3. Der Kunde oder resp. Vertriebspartner nehmen zur Kenntnis, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Garantiebestimmungen die Gewährleistung in der Regel nach Wahl des jeweiligen Herstellers/Lieferanten auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten/mangelhaften Produkte

beschränkt. Zudem gilt die Gewährleistung nur, wenn die Produkte im Land der Rechnungsadresse des Kunden oder des resp. Vertriebspartners verbleiben.

12.4. Des Weiteren anerkennt der Kunde resp. Vertriebspartner, dass in jedem Falle ein Mangel nur dann vorliegt, wenn dieser sofort nach Entdeckung der inesco AG schriftlich und detailliert angezeigt wird sowie einen relevanten und reproduzierbaren Fehler beinhaltet. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung insbesondere für Mängel, denen eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt:

- unzulängliche Wartung;
- Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften;
- zweckwidrige Benutzung der Produkte;
- Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör;
- natürliche Abnutzung;
- Transport, unsachgemässe Handhabung, bzw. Behandlung;
- Modifikationen oder Reparaturversuche;
- äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden) sowie andere Gründe, die weder von der inesco AG noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind.

Vom Hersteller/Lieferanten nicht gedeckte Reparaturleistungen sowie vom Kunden oder dem Vertriebspartner verursachte Mehrkosten werden dem Kunden oder dem Vertriebspartner in Rechnung gestellt.

12.5. In jedem Falle hält sich der Kunde bzw. der Vertriebspartner an die von der inesco AG , bzw. vom jeweiligen Hersteller/Lieferanten definierten Abläufe bei der Abwicklung von allfälligen Garantieleistungen.

12.6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren oder gemäss Herstellergarantie der Systemkomponenten. Die Geltung einer längeren Verjährungsfrist wird in jedem Fall ausgeschlossen, namentlich in Anwendungsfällen von Art. 210 Abs. 2 OR.

13. Haftung

13.1. Die inesco AG haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Kunde oder Vertriebspartner nachweist, dass dieser durch grobes Verschulden der inesco AG oder den von der inesco AG beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung/Dienstleistung beschränkt.

13.2. Jede weitergehende Haftung der inesco AG , deren Hilfspersonen und der von der inesco AG beauftragten Dritten für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde oder Vertriebspartner in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere indirekte oder Folgeschäden.

13.3. Die inesco AG verpflichtet sich, dem Kunden oder Vertriebspartner allfällige vom Hersteller oder Lieferanten anerkannte Haftungsansprüche abzutreten.

14. Marken und Immaterialgüterrechte

14.1. Der Vertriebspartner darf Handelsnamen, Marken, Dienstleistungsmarken, Hausmarken, Domainnamen oder sonstige Kennzeichen („Marken“) der inesco AG, deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung nutzen. Der

Vertriebspartner darf Marken nicht in seinem Firmennamen, Domainnamen oder für Produkte beziehungsweise Dienstleistungen verwenden, die nicht ausdrücklich schriftlich von der inesco AG genehmigt sind. Dies gilt für alle jetzt oder künftig bestehenden Marken, ob eingetragen oder nicht. Wenn die Nutzung von Marken von der inesco AG ausdrücklich schriftlich genehmigt wird, begründet dies keine Rechte oder Ansprüche des Vertriebspartners an den Marken. Alle Vorteile aus der Nutzung kommen ausschliesslich der inesco AG zugute. Der Vertriebspartner erkennt ausdrücklich an, dass Marken wertvolle Eigentumsrechte darstellen. Jede unbefugte Nutzung während oder nach Vertragslaufzeit kann erheblichen Schaden verursachen.

- 14.2. Wenn ein Dritter gegen den Kunden oder Vertriebspartner, bzw. dessen Endkunden, wegen Verletzung eines Patent-, Urheber- oder andere gewerbliche Schutzrechte durch gelieferte Produkte, Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte, so wird der Kunde oder Vertriebspartner die inesco AG schriftlich und ohne Verzug über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis setzen. Die inesco AG wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten, bzw. den Hersteller weiterleiten und diesen zur Regelung der Situation auffordern. Der Kunde oder Vertriebspartner verzichtet gegenüber der inesco AG auf irgendwelche Garantie- oder Haftungsansprüche.

15. Wiederausfuhr

- 15.1. Die von der inesco AG vertriebenen Produkte unterliegen den schweizerischen Exportbestimmungen. Der Kunde oder Vertriebspartner verpflichtet sich, vor einer allfälligen Wiederausfuhr der Produkte um eine besondere Ausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde nachzusuchen, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Produkte dem jeweiligen Erwerber mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

16. Software

- 16.1. Die Nutzungs- und Garantiebedingungen betreffend der von der inesco AG gelieferten Softwareprodukte und Unterlagen richten sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers.
- 16.2. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, beim Weiterverkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Softwareprodukte dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtungen aus den Nutzungs- und Garantiebedingungen des Softwareherstellers mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

17. Vertraulichkeit

- 17.1. Der Kunde oder Vertriebspartner ist verpflichtet, alle Informationen, Unterlagen, technischen Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Software, Dokumentationen sowie sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen, die ihm von der inesco AG im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), streng vertraulich zu behandeln. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch die Preisliste der inesco AG sowie weitere vertrauliche Daten und Informationen kommerzieller Natur, z.B. Rabatte, Händlermargen, Boni etc. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Auflösung der AGB zeitlich unbeschränkt.
- 17.2. Vertrauliche Informationen dürfen ausschliesslich zum Zweck der Vorbereitung, Durchführung oder Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen verwendet werden. Eine Weitergabe an Mitarbeitende oder beigezogene Dritte ist nur zulässig, soweit diese die Informationen zur Erfüllung des Vertrages benötigen und einer gleichwertigen vertraglichen Geheimhaltungspflicht unterstellt sind. Jede andere

Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der inesco AG ist untersagt.

- 17.3. Der Kunde oder Vertriebspartner trifft alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen, um vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Missbrauch oder Weitergabe zu schützen.

18. Hersteller-Reporting und Datenschutz

- 18.1. Mit der Bestellung bestätigt und akzeptiert der Kunde oder der Vertriebspartner, dass die inesco AG berechtigt ist, Informationen, darunter personenbezogene Daten über den Betrieb, die Nutzungsweise, Funktionsdaten, Systemzustände, Wartungsereignisse, Fehlermeldungen sowie technische Messwerte („Betriebsdaten“) zu erfassen, auszuwerten, zu verarbeiten und ins Ausland zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur:
- Verbesserung, Weiterentwicklung oder Optimierung der Produkte und Dienstleistungen,
 - Diagnose, Fehleranalyse und Wartungszwecken,
 - Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Konformitäts-, Sicherheits- und Nachweispflichten),
 - Erstellung anonymisierter Statistiken und Reportings.
- 18.2. Der Kunde oder Vertriebspartner stellt der inesco AG für Zwecke der Fernwartung, Fehlerdiagnose, Updates und Konfigurationsanpassungen einen geeigneten Internetzugang (LAN oder WLAN) zum installierten Gerät zur Verfügung. Der Zugang muss während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar sein und den technischen Mindestanforderungen der inesco AG entsprechen. Kann eine Fernwartung aufgrund eines fehlenden, eingeschränkten oder unzureichenden Internetzugangs nicht durchgeführt werden, ist die inesco AG berechtigt, einen Vor-Ort-Einsatz durchzuführen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden.
- 18.3. Der Kunde oder Vertriebspartner anerkennt, dass die inesco AG personenbezogene Betriebsdaten sowie Endkundendaten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen der Endkunden bearbeitet und Vertriebspartnern und Herstellern/Lieferanten unter Umständen und auch ins Ausland übermittelt.
- 18.4. Verkauft ein Vertriebspartner Produkte oder Leistungen der inesco AG an Endkunden, ist der Vertriebspartner verpflichtet, vor Vertragsabschluss sämtliche erforderlichen Informationen sowie die Einverständniserklärungen der Endkunden einzuholen, die für die Fernwartung und die Datenverarbeitung inklusive Fernwartung gemäss diesen AGB notwendig sind. Der Vertriebspartner sichert zu, dass alle von ihm eingeholten Einverständnisse den gesetzlichen Anforderungen des geltenden in- und ausländischen Datenschutzrechts entsprechen und dass Endkunden klar und transparent über Art, Zweck und Umfang der Datenbearbeitung informiert wurden. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, der inesco AG die entsprechenden Einverständniserklärungen der Endkunden unaufgefordert und vollständig vorzulegen.
- 18.5. Der Vertriebspartner stellt die inesco AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines nicht ordnungsgemäss eingeholten oder fehlenden Einverständnisses geltend gemacht werden, und ersetzt der inesco AG sämtliche daraus entstehenden Schäden oder Kosten.
- 18.6. Mit seiner Bestellung erteilt der Kunde oder Vertriebspartner der inesco AG sein Einverständnis, dass die inesco AG zur Weitergabe von Informationen über die Zahlungsabwicklung zur Prüfung des Zahlungsverhaltens und der Kreditwürdigkeit an Kredit-, Handels- und Wirtschaftsauskunfteien berechtigt ist.

18.7. In Bezug auf den Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung auf der Homepage verwiesen.

19. Gebrauch der Website und Monitorings

19.1. Der Kunde oder Vertriebspartner darf Daten, die er durch den Gebrauch der Webseite oder des Monitorings erfahren oder auf eine andere Weise von der inesco AG erhalten hat, an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der inesco AG weitergeben und nur, wenn er die von inesco AG festgelegten Nutzungsvorschriften einhält.

20. Übertragung

20.1. Rechte und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen (Lieferungen, Dienstleistungen) mit der inesco AG können vom Kunden oder vom Vertriebspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der inesco AG an einen Dritten abgetreten, übertragen, oder verpfändet werden.

21. Salvatorische Klausel

21.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weitestgehend Rechnung trägt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken in diesen AGB.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1. Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss von Kollisions- und staatsvertraglichen Normen, insbesondere das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

22.2. Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich am Firmensitz der inesco AG.